



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 13. Oktober 2023

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10.10.2023	Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – LehrBQFGRP –)	259
10.10.2023	Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes	262
14.9.2023	Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Textilkennzeichnungsrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis)	263
20.9.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (Besonderes Gebührenverzeichnis)	266
10.10.2023	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	267
10.10.2023	Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SPZuVO)	268
10.10.2023	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten	275

Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – LehrBQFGRP –) Vom 10. Oktober 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers (Lehrkräfteberufsqualifikation), soweit nicht die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Abweichend von Satz 1 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung (Fach) des entsprechenden Lehramts auf Lehrkräfteberufsqualifikationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, entsprechende Anwendung.

(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 15 und 17 keine Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlä-

gige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Inland oder Ausland.

§ 3 Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für ein entsprechendes Lehramt wird auf Antrag festgestellt, wenn

1. die Lehrkräfteberufsqualifikation nach einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium erworben wurde, das an einer Ausbildungseinrichtung nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 9 absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. die Lehrkräfteberufsqualifikation im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers eröffnet und
3. die für die Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das je-

weilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist.

(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Nr. 3 liegen vor, sofern

1. sich die für die nachgewiesene Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung in fachwissenschaftlicher, künstlerischer, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher oder schulpraktischer Art wesentlich von der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung unterscheidet und
2. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 9 durch sonstige einschlägige Qualifikationen oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Bei einem längerfristigen Bedarf in einem Fach, der mit Lehrkräften mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt nicht gedeckt werden kann, wird die Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts auf Antrag festgestellt, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen,
2. die für die Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung der antragstellenden Person in Bezug auf den Gegenstand der Lehrbefähigung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist und
3. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung gemäß § 9 vorliegen.

Abweichend von Satz 1 wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit mit einer Befähigung für das entsprechende Lehramt festgestellt, wenn diese in einem Fach erworben werden kann.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 und 3 Satz 2 ermöglicht den antragstellenden Personen die Aufnahme und Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers unter denselben Voraussetzungen wie Personen, die in Rheinland-Pfalz eine Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3 Satz 1 ermöglicht den antragstellenden Personen hinsichtlich des Faches des entsprechenden Lehramts, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, eine entsprechende Tätigkeit im Schuldienst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis aufzunehmen und auszuüben. § 25 Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist unter Beifügung der für die Entscheidung regelmäßig notwendigen Unterlagen an das fachlich zuständige Ministerium zu richten. Das fachlich zuständige Ministerium kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Lehrkräfteausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies im Einzelfall für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann das fachlich zuständige Ministerium die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid.

(4) Vor Erhebung der Klage gegen die Entscheidung nach Absatz 3 ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung vom fachlich zuständigen Ministerium getroffen wurde.

§ 5 Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 auf Antrag bei dem fachlich zuständigen Ministerium. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs beim fachlich zuständigen Ministerium mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristablaufs hinzuweisen. Sind die für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt das fachlich zuständige Ministerium innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 6 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen Verfahrens gehemmt.

(5) Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 6 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 4 Abs. 1 und 2 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder

nur teilweise vorlegen, stellt das fachlich zuständige Ministerium die für einen Vergleich mit der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung die maßgeblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Das fachlich zuständige Ministerium ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonstigen Verfahren.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Liegen wesentliche Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 vor und umfasst die Lehrkräfteberufsqualifikation mindestens eines der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Fächer, wird die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 davon abhängig gemacht, dass die wesentlichen Unterschiede durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beschränken.

(3) Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Sie übt ihr Wahlrecht mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme aus. Danach ist eine Änderung der Wahlentscheidung nur möglich, soweit dies die Rechtsverordnung gemäß § 9 bestimmt.

§ 8

Sprachkenntnisse

Die für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 nachzuweisen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Nähere zur Feststellung der Gleichwertigkeit, insbesondere zu den Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie die sonstigen einschlägigen Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und deren Nachweis,
2. die Bestimmung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
3. das Nähere zum Verfahren, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und zur Form und zum Inhalt des Bescheides,
4. das Nähere zu den sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Anpassungslehrgang und zur Eignungsprüfung, insbesondere eine Zulassungsbeschränkung für den Anpassungslehrgang in entsprechender Anwendung des § 127 des Landesbeamtengesetzes,
6. die inhaltliche Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Vergütung und das Rechtsverhältnis der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen,
7. die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift und deren Nachweis,
8. die Übertragung der in diesem Gesetz dem fachlich zuständigen Ministerium zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Stelle.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 35), BS 223-5, außer Kraft.

Mainz, den 10. Oktober 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes
Vom 10. Oktober 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesmediengesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 159), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Veränderung der Verpflichtung nach Satz 1 gilt die Verpflichtung des bisherigen Hauptprogrammveranstalters für längstens zwei Jahre nach Feststellung der Veränderung der Verpflichtung nach Satz 1 fort, soweit nicht bis zu einem früheren Zeitpunkt eine gesetzliche Neuregelung der Verpflichtung nach Satz 1 erfolgt ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. Oktober 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung
über die Gebühren auf dem Gebiet des Textilkennzeichnungsrechts
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der zuständigen Behörden im Vollzug des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenschild und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebührenerhebung nach Absatz 1 erfolgt gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang I Nr. 40 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) nur, wenn eine Nichtkonformität mit der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 272 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Textilkennzeichnungsgesetz festgestellt wird.

(3) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen oder die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich der Sachkosten sowie der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen zu erheben.

(4) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand sind für den Personalaufwand einschließlich der Sachkosten die in § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

(5) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der

Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden im Außendienst mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwands der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

§ 3

Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 30,00 EUR. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines öffentlichen Gegenstands ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, sofern das fachlich zuständige Ministerium vorher die Gebührenermäßigung oder die Gebührenbefreiung angeordnet hat. Die Auslagen sind zu erstatten.

(2) Die vorgesehenen Gebühren erhöhen sich um 100 v. H., wenn an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder sonst in der Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr auf Antrag eine Amtshandlung vorgenommen oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn eine von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung an den in Satz 1 genannten Tagen oder während des in Satz 1 genannten Zeitraums im Hinblick auf das Verhalten oder auf Maßnahmen der oder des durch die Amtshandlung Begünstigten unaufschiebbar ist.

§ 5

Auslagenerstattung

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. Entgelte für extern erbrachte Labordienstleistungen,
2. Entgelte für Versanddienstleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten und
3. Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und besonderes Verpackungsmaterial.

§ 6

Kosten mitwirkender Behörden

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 7
Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines öffentlichen Gegenstands oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Ge-

bühr aufzuerlegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. September 2023
Die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
K. Eder

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
auf dem Gebiet des Textilkennzeichnungsrechts**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Einfache Produktprüfung von Textilerzeugnissen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes (TextilKennzG) vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 272 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, z. B. händische Produktprüfung, Sichtung von online-Angeboten	nach Zeitaufwand
2	Kosten für Laboruntersuchungen	
2.1	Fourier-Transform-Infrarot-Spektrometrie (FTIR)	90,00
2.2	Mikroskopie, qualitativ (Einfache Differenzierung)	45,50
2.3	Sonstige Untersuchungen (auch extern erbrachte Labordienstleistungen)	nach Zeitaufwand
3	Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigendienstleistungen, Probenahmen, Außendienst und sonstige Dienstleistungen	nach Zeitaufwand
4	Sonstige Maßnahmen nach § 9 TextilKennzG, soweit sie nicht lfd. Nr. 1 unterfallen, sowie Maßnahmen nach Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem
Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 20. September 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe vom 14. April 2011 (GVBl. S. 104), BS 2013-1-25, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der lfd. Nr. 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 LWTG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 LWTG“ ersetzt.
2. In der lfd. Nr. 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 LWTG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 LWTG“ ersetzt.
3. In der lfd. Nr. 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 und 2 LWTG“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 LWTG“ ersetzt.
4. Die lfd. Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Erlass von Bescheiden
5.1 Erlass eines Aufnahmestopps

nach § 26 Abs. 1 LWTG	290,00 bis 1.600,00
5.2 Zulassung einer Ausnahme- regelung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 LWTG	290,00 bis 1.600,00“

5. Die lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „Amtshandlung vorgenommen wird“ folgender Halbsatz „; Nr. 5.2 bleibt unberührt“ angefügt.
 - b) Die Anmerkung zu lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung „§ 18 Abs. 3 LWTG“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 6 LWTG“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Amtshandlungen nach § 9 Abs. 3 LWTG i.V.m. § 29 Abs. 1 oder Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 25), BS 217-1-1, in der jeweils geltenden Fassung, § 18 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 LWTG sowie § 19 Abs. 2 LWTGDVO sind ebenfalls gebührenfrei.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. September 2023
Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer

Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die
Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
(ELER)
Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 5. Juli 2016 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. S. 455), BS 7847-2, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 werden in der Zeile zur Rechtsnorm „Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ in der Spalte „Zuständigkeit“ die Worte „Verwendungsnachweisprüfung: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der Struktur- und Genehmigungsdirektion“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. Oktober 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung
über Zuständigkeiten für die Durchführung des
GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland
(GAP-SPZuVO)
Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt Zuständigkeiten zur Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP) in der der Kommission am 14. Oktober 2022 übermittelten und von dieser mit Durchführungsbeschluss vom 21. November 2022 (CCI: 2023DE06AFSP001) genehmigten Fassung in seiner jeweils von der Kommission mit Durchführungsbeschluss genehmigten Fassung. Das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht die Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland auf seiner Internetseite unter dem Link www.gap-sp.rlp.de.

(2) Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten insbesondere die folgenden, dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1),
2. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187),
3. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visum-

- politik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
4. GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003),
 5. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
 6. GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
 7. Marktorganisationsgesetz in der Fassung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) für die Interventionskategorien gemäß Artikel 42 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/2115,
 8. Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) für die Interventionskategorien gemäß Artikel 42 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115,
 9. delegierte Verordnungen und Durchführungsrechtsakte der Kommission oder des Rates zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verordnungen,
 10. Rechtsverordnungen zur Durchführung der in den Nummern 4 bis 8 genannten Gesetze.

(3) Rechtsvorschriften, in welchen von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen oder weitere Zuständigkeiten nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften bestimmt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Regionale Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde auf Ministerebene, Zahlstelle

In Rheinland-Pfalz ist das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium

1. regionale Verwaltungsbehörde nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115,
2. zuständige Behörde auf Ministerebene nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/2116 und
3. Zahlstelle nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116.

§ 3

Förderverfahren

Hinsichtlich der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Interventionen, Teilinterventionen und Fördergegenstände des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland sind zuständig:

1. die dort bezeichneten Behörden für
 - a) die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen sowie die Durchführung der Verwaltungskontrollen,
 - b) die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung, die das Land gewährt, einschließlich möglicher Kürzung, Ablehnung, Rücknahme und Verwaltungssanktion, und
 - c) die Festsetzung, Berechnung und Anwendung von Verwaltungssanktionen in Einzelfällen,
2. das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige

Ministerium für die Abwicklung des Förderverfahrens „Technische Hilfe“ im Sinne der Artikel 35 bis 37 der Verordnung (EU) 2021/1060 und

3. die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten, für die Zuteilung von Betriebsnummern nach § 7 GAPInVeKoSG.

Die Landkreise nehmen die ihnen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4

Vor-Ort-, Ex-post- und Konditionalitäten-Kontrollen

(1) Hinsichtlich der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Interventionen, Teilinterventionen und Fördergegenstände des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 der Bundesrepublik Deutschland ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel zuständig für die Durchführung der Vor-Ort-, Ex-post- und Konditionalitäten-Kontrollen gemäß den Artikeln 59, 72 und 83 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie dem hierzu ergangenen Bundes- und Landesrecht. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel stellt die Einhaltung des vorgeschriebenen Kontrollumfangs sicher und leitet die Kontrollergebnisse den für die betreffenden Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 und § 3 zuständigen Behörden zu. Soweit für die Durchführung der Kontrollen spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind, ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel auch zuständig, andere öffentliche Stellen um Amtshilfe zu ersuchen.

(2) Die Fachaufsicht über das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegt dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

§ 5

Auszahlung, Verbuchung und Abwicklung von Rückforderungen

(1) Zuständig für die Auszahlung und Verbuchung der Finanzmittel, die das Land in Ausführung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 gewährt, sowie für die Abwicklung von Rückforderungen ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Interventionen, Teilinterventionen und Fördergegenstände nach den Artikeln 70 und 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der in Anlagen 1 und 2 bestimmten Behörde nach dem Betriebsitz des Betriebsinhabers; maßgeblicher Betriebsitz ist der Ort, nach dem sich das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers zuständige Finanzamt bestimmt. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Geschäftsleitung.

(2) Liegt der Betriebsitz außerhalb des Landes, ist bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der größte Anteil der rheinland-pfälzischen Flächen des Betriebs liegt, die von der Maßnahme erfasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 10. Oktober 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage 1

(zu den §§ 3, 4 und 6)

Code oder Abkürzung nach GAP-SP	Intervention, Teilintervention, Fördergegenstand	Zuständigkeit
DEB-DZ-01	Direktzahlungen	
DEB-DZ-0101	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten
DEB-DZ-0201	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	
DEB-DZ-0301	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	
DEB-DZ-0501	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch	
DEB-DZ-0502	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	
DEB-DZ-0401	ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	
DEB-DZ-0402	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	
DEB-DZ-0403	ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	
DEB-DZ-0404	ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	
DEB-DZ-0405	ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	
DEB-DZ-0406	ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	
DEB-DZ-0407	ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	
DEB-SP-01	Sektorprogramm Obst und Gemüse	
DEB-SP-0101	Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
DEB-SP-0102	Beratungsdienste und technische Hilfe	
DEB-SP-0103	Ernteversicherung	
DEB-SP-0104	Investitionen und Forschung	
DEB-SP-0105	Qualitätsregelungen	
DEB-SP-0106	ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	

Anlage 2
(zu den §§ 3, 4 und 6)

Code oder Abkürzung nach GAP-SP	Intervention, Teilintervention, Fördergegenstand	Zuständigkeit
DEB-SP-03	Sektorprogramm Wein	
DEB-SP-0302	Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten
DEB-SP-0303-01	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	
DEB-SP-0303-02	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	
DEB-SP-0304-01	Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	
DEB-SP-0304-02	Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt	
DEB-SP-0305	Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird	
DEB-EL-0101	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	
DEB-EL-0101-01-a	Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten
DEB-EL-0101-01-b	Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)	

Code oder Abkürzung nach GAP-SP	Intervention, Teilintervention, Fördergegenstand	Zuständigkeit	
DEB-EL-0102	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität		
DEB-EL-0102-07-b	Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz – Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten	
DEB-EL 0103	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes		
DEB-EL 0103-04-a	Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten	
DEB-EL 0105	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität		
DEB-EL 0105-01-a	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt/Bewirtschaftungsruhe/Nutzungspause/Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide- und Mähweidenutzung	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten	
DEB-EL 0105-03-b bis d	Naturschutzorientierte Ackernutzung Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen, Schlagteilung, Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen und Verschiedene Brachformen einschließlich Stoppelbrache		
DEB-EL 0105-04-a	Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten für Flora und Fauna Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien		
DEB-EL 0105-06-a	Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können		
DEB-EL 0108	Ökologischer Landbau		
DEB-EL 0108-01	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus		Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten
DEB-EL 0108-02	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus		
DEB-EL 0201	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		
DEB-EL 0201-02-0	Natürliche Benachteiligung	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten	
DEB-EL 0201-03-0	Spezifische Gebiete		
DEB-EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen		
DEB-EL-0403-00-a-01	Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	
DEB-EL-0403-00-a-03	Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Förderung von Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)		
DEB-EL-0403-00-b	Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme		

Code oder Abkürzung nach GAP-SP	Intervention, Teilintervention, Fördergegenstand	Zuständigkeit
DEB-EL-0404-01	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DEB-EL-0404-02	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur Investitionen in forstliche Infrastrukturen	Zentralstelle der Forstverwaltung
DEB-EL-0407	Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	
DEB-EL-0407-01-b-01	Naturnahe Waldbewirtschaftung Bodenschutzkalkung	Zentralstelle der Forstverwaltung
DEB-EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	
DEB-EL-0408-01	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DEB-EL-0408-02	Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	
DEB-EL-0408-03	Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	
DEB-EL-0410	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	
DEB-EL-0410-03-a	Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen Ländlicher Wegebau (bspw. Radwege)	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DEB-EL-0501	Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	
DEB-EL-0501-02	Niederlassungsprämie für Junglandwirte	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
DEB-EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft	
DEB-EL-0702-b	Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DEB-EL-0703	LEADER	
DEB-EL-0801	Beratung; Einrichtung von Beratungsdiensten	
DEB-EL-0801-01-a	Beratung Beratungsleistungen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DEB-EL-0802	Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	
DEB-EL-0802-02-0-02	Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Anlage 3

(zu § 3 Satz 1 Nr. 1 und 3)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung	erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt
Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Kaiserslautern	Kaiserslautern
Mainz-Bingen	Mainz
Mayen-Koblenz	Koblenz
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz) Ludwigshafen am Rhein Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz
Südwestpfalz	Pirmasens Zweibrücken
Trier-Saarburg	Trier

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für
Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen
in benachteiligten Gebieten**

Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21. November 2018 (GVBl. S. 384), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 673), BS 75-24, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. Oktober 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767